

ERGEBNISPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 4/2026, am Montag, 23.03.2026,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

TOP Nr. 15/2026

**Beratung und Verabschiedung des Forsteinrichtungswerkes 2026 - 2035,
Beratung und Verabschiedung der Forstwirtschaftlichen Betriebspläne 2026 und 2027
Vorlage: 2025/313**

Beschluss: (22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Der Gemeinderat genehmigt das Forsteinrichtungswerk 2026 – 2035. und die Forstwirtschaftlichen Betriebspläne für die Jahre 2026 und 2027. Entsprechend der Marktlage und Nachfrage wird die Verwaltung ermächtigt, von dem geplanten Holzeinschlag abzuweichen. Bei Abweichungen größer als 25% ist der Gemeinderat zu informieren.

TOP Nr. 16/2026

**Bildung von Ermächtigungsübertragungen im Hoheitsbereich und in den Eigenbetrieben im Jahr 2025
sowie Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben**

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

1. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der in den beigefügten Auflistungen aufgeführten Finanzmittel in das Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr 2026 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 300.000 € für den Radweg K5372 zu. Die Finanzierung erfolgt durch Mitteleinsparungen bei verschiedenen im Sachverhalt beschriebenen Positionen. Die benötigten Mittel werden im Jahr 2025 bei dem Investitionsauftrag I54207674900 bereitgestellt und in das Jahr 2026 übertragen.
3. Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 542.000,00 € für die Personalaufwendungen im Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen. Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer.

TOP Nr. 17/2026

Erlass einer Satzung über verkaufsoffene Sonntage für die Jahre 2026 und 2027

Beschluss: (25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während der Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass in den Jahren 2026 und 2027 und den räumlichen Geltungsbereich.

**Satzung
der Großen Kreisstadt Achern**

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während den Ladenschlusszeiten aus besonderem Anlass in den Jahren 2026 und 2027

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14. Februar 2007 (GBl. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. 631), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 23. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage „räumlicher Geltungsbereich“ rot markierten Bereichs dürfen an Sonntagen jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- **19. April 2026**
Anlass: Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen,
- **25. Oktober 2026**
Anlass: Leistungsschau „Ökologie“ mit Antikmarkt „Alt trifft neu“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen,
- **11. April 2027**
Anlass: Ausstellung „Moderne Mobilität“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen und
- **07. November 2027**
Anlass: Leistungsschau „Ökologie“ nebst den zahlreichen Aktionen und Freizeitaktivitäten des City-Managements Achern *aktiv* sowie örtlicher Vereine und sonstiger Institutionen.

§ 2 Ausnahmegenehmigung

Sollten Gewerbetreibende, die außerhalb des in der Anlage markierten Bereichs liegen, durch einen besonderen Beitrag zum in § 1 genannten Anlass als Bestandteil der Veranstaltung angesehen werden können, so kann für den betroffenen Betrieb die Ladenöffnung an dem betreffenden verkaufsoffenen Sonntag im Einzelfall erlaubt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern,

gez.
Manuel Tabor
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

TOP Nr. 18/2026**Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - Vorstellung Kriterien und Verfahrensablauf für die Anwendung ("Bauturbo")**

Vorlage: 2026/031/1

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

1. die erarbeiteten und als Anlage beigefügten „Leitplanken“ für eine mögliche Zustimmung als Grundsatzbeschluss „Bau-Turbo“.
2. Die in dieser Sitzungsvorlage aufgeführten Inhalte eines städtebaulichen Vertrags als Rahmenbedingung.
3. Die Stadt ergänzt ihr Konzept zum preisgünstigen Wohnen (vgl. Vorlage 2016/256) dahingehend, dass der Schaffung neuen Baurechts durch Änderung eines bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes oder durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes gleichsteht die Genehmigung aufgrund bestehenden Baurechts nicht zulässiger Wohnbauvorhaben nach Zustimmung der Stadt gemäß §§ 36a/246e BauGB (sogenannter „Bauturbo“).
4. Die Stadt ergänzt beziehungsweise modifiziert ihren Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Infrastrukturfolgekosten für den Neubau einer Kindertagesstätte (vgl. Vorlage 2018/062) wie folgt:
 - a) Neben dem Abschluss städtebaulicher Verträge mit Grundstückseigentümern zur Baulandentwicklung findet der Grundsatzbeschluss gleichfalls Anwendung bei städtebaulichen Verträgen mit Grundstückseigentümern, die in Zusammenhang mit einer Zustimmung der Stadt gemäß §§ 36a/246e BauGB (sogenannter „Bauturbo“) geschlossen werden.
 - b) Die bisherige Einschränkung, der Grundsatzbeschluss findet nur Anwendung, soweit nicht zu erwarten ist, dass dem verursachten Bedarf an Kindergartenplätzen ausreichende freie Kapazitäten in vorhandenen Einrichtungen gegenüberstehen werden, wird dahingehend geändert, dass der Grundsatzbeschluss Anwendung findet, soweit ein städtebaulicher Vertrag in Zusammenhang steht mit
 - der Schaffung neuen Baurechts durch Änderung eines bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes oder durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes beziehungsweise
 - der Genehmigung aufgrund bestehenden Baurechts nicht zulässiger Wohnbauvorhaben nach Zustimmung der Stadt gemäß §§ 36a/246e BauGB (sogenannter „Bauturbo“), soweit hierdurch ein „Mehr“ an Ausnutzung von mindestens 50 Wohneinheiten zugelassen wird, wobei pro angefangener zugelassener 200 m² Bruttogeschossfläche für Wohnnutzungen

von einer Wohneinheit auszugehen ist.

- c) Der Infrastrukturfolgekostenbeitrag dient unabhängig von konkreten Maßnahmen für Neubau, Erweiterung, Modernisierung oder personelle/sachliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen.

TOP Nr. 19/2026

Betriebserweiterung der fischer group SE & Co. KG; Gemarkung Fautenbach

hier:

- Antrag zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG)
- Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Fischer Nord“ gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 2026/037/1

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt:

- dem Vorhaben zu zustimmen und die Verwaltung mit einer Antragstellung bei der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 des Landesplanungsgesetzes zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt:

- die Aufstellung des Bebauungsplans „Fischer Nord“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu beauftragen.

TOP Nr. 20/2026

Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern für einen Teilbereich des Gebiets "Brachfeld"

hier:

Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss

- Annahme der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplan

Vorlage: 2026/043

Beschluss: (23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern,

1. die Behandlung der während der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahmen anzunehmen
2. dem Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung für den Teilbereich „Brachfeld“ in Achern festzustellen.

TOP Nr. 21/2026

Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern im Bereich „Klostergarten“ und "Gartenstraße" auf der Gemarkung Sasbach und Obersasbach. hier: Entwurfsbilligung. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 2026/045

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern:

1. die Behandlung der während der frühzeitigen Beteiligungen eingegangener Anregungen anzunehmen
2. dem Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung für den Bereich „Klostergarten“ und „Gartenstraße“ auf der Gemarkung Sasbach und Obersasbach zuzustimmen und
3. die Geschäftsstelle der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanteiländerung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

TOP Nr. 22/2026

Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern für einen Teilbereich des Gebiets "Hodapp"; Gemarkung Achern-Großweier

hier:

Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss

-Annahme der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

-Feststellung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplan

Vorlage: 2026/029

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern,

1. die Behandlung der während der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahmen anzunehmen
2. dem Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung für den Teilbereich „Hodapp“ in Achern-Großweier festzustellen.

TOP Nr. 23/2026

Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern für den Bereich "Grabenfeld, Teschenbosch und Rittmatten"; Gemarkung Achern - Fautenbach

hier:

Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und

- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 2026/040

Beschluss: (24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Achern,

- die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grabenfeld, Teschenbosch und Rittmatten“ auf der Gemarkung Fautenbach zu beschließen und
- die Geschäftsstelle der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu beauftragen.